

Satzung für Einrichtung einer „Mittagsbetreuung“ vom 16. November 2009

Der Markt Ammerndorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), geändert durch Art. 17 Abs. 1 des Bayer. Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392, Bay. RS 2020-1-1-I) für die Einrichtung "Mittagsbetreuung" folgende Satzung für Mittagsbetreuung

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Das MehrGenerationenHaus Ammerndorf Eigenbetrieb des Marktes Ammerndorf ist Träger der Einrichtung Mittagsbetreuung. Diese wird als öffentliche Einrichtung des Marktes im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- 1) Die "Mittagsbetreuung" ist eine Einrichtung für Schulkinder der 1. bis 4. Klassen. Zu diesem Zweck wird ausreichendes pädagogisches Personal zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der "Mittagsbetreuung" obliegen dem Mehrgenerationenhaus, Eigenbetrieb des Marktes Ammerndorf.
- 3) Für den organisatorischen Betrieb ist die Leitung des Mehrgenerationenhauses zusammen mit der Grundschule Cadolzburg und den jeweiligen Betreuerinnen der "Mittagsbetreuung" eigenverantwortlich zuständig.

§ 3

Aufgabenbestimmungen

- 1) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen. Ausnahmen werden nur in dringenden Notfällen zugestanden.
- 2) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird vom Markt Ammerndorf bestimmt. Das Weiterbestehen der "Mittagsbetreuung" wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.

§ 4

Gebühren

Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 5

Benutzungszeiten

Die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ist geöffnet von Montag bis einschließlich Freitag jeweils von 11.30 bis 16.00 Uhr, sowie bei Bedarf in den Ferien und an so genannten schulfreien Brückentagen weiterhin von 8.00 bis 16.00 Uhr.

§ 6

Sonstiges

Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung "Mittagsbetreuung" ernsthaft stören, können von der Leiterin vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

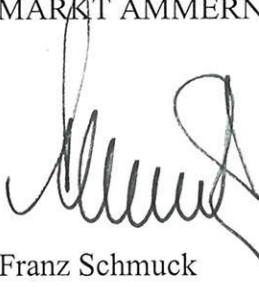
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Ammerndorf, den 08.12.2009

MARKT AMMERNDORF



Franz Schmuck
1. Bürgermeister

